

**Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung zur Vereinbarung
über die qualifizierte ambulante Versorgung
krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“
(Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä))**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Nordrhein genannt -

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** als **Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännischen Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung
NRW

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

- andererseits -

§ 1 Änderungen

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien modifizieren die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 01.04.2022. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Artikel 1:

In der Vereinbarung wird an folgenden Stellen jeweils die SNR „86522“ hinzugefügt:

- § 1 Satz 5 erster und zweiter Spiegelstrich,
- § 2 I. (Überschrift)
- § 2 I. Abs. 1) Satz 1,
- § 2 I. Abs. 1) Buchstabe b) Nr. 1.,
- § 2 I. Abs. 1) letzter Satz,
- § 2 II. (Überschrift)
- § 2 II. Abs. 1) Satz 1,
- § 2 II. Abs. 1) Buchstabe a) Nr. 3.,
- § 2 II. Abs. 1) Buchstabe b) Nr. 1. Satz 1,
- § 2 II. Abs. 2),
- § 2 II. Abs. 3),
- § 3 Abs. 1) 1. Unterpunkt Satz 2,
- § 3 Abs. 1) 3. Unterpunkt Satz 1 und Satz 2,
- § 3 Abs. 2)
- § 4 Abs. 2)

Artikel 2:

- In § 2 I. wird nach Abs. 3) folgender Abs. 4) neu aufgenommen:
„Für Ärzte, die bereits an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen und eine Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512, 86514 und 86520 erhalten haben, wird der Abrechnungsumfang um die SNR 86522 erweitert, ohne dass es einer erneuten Antragsstellung bedarf.“
- In § 2 II. wird nach Abs. 3) folgender Abs. 4) neu aufgenommen:
„Für Ärzte, die bereits an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen und eine Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86510, 86512, 86514, 86516, 86518 und 86520 erhalten haben, wird der Abrechnungsumfang um die SNR 86522 erweitert, ohne dass es einer erneuten Antragsstellung bedarf.“

Artikel 3:

In § 5 wird nach der letzten Zeile folgende Zeile neu aufgenommen:
„86522 mit einem Gebührenwert von 178,96 Euro“

§ 2

Fortgeltung

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 01.04.2022 gelten unverändert fort.

§ 3

Inkrafttreten/Kündigung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Düsseldorf, den

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Essen, den

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Corinna Ehlert
Referatsleiterin Ambulante Versorgung NRW

Dresden, den

IKK classic

Kassel, den

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Christian Wichmann
Leiter Team Verträge
Ambulante & Allgemeine Leistungen

Detlef Oesterwinter
Leiter Landesverband Mitte

Bochum, den

KNAPPSCHAFT

Düsseldorf, den

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW